
S 10 RA 247/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 247/03
Datum	19.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 31/05
Datum	14.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verrechnung einer Beitragsforderung des beigeladenen Unfallversicherungsträgers mit der von der Beklagten bezogenen Berufsunfähigkeits- und Altersrente des Klägers.

Auf seinen Antrag aus dem Jahre 1996 hin gewährte die Beklagte dem am XX.XXXXXXX 1941 geborenen Kläger mit Bescheid vom 8. März 2001 eine Berufsunfähigkeitsrente ab 1. Dezember 1996, die sie mit Bescheid vom 21. September 2001 neu feststellte. Im Anschluss daran gewährte sie ab 1. März 2001 eine Altersrente (Bescheid vom 26. Juli 2001).

Bereits im Jahre 1995 hatte die Beigeladene bei der Beklagten ein Ersuchen auf Verrechnung der Beitragsschulden des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 13.713,78 DM mit einmaligen und laufenden

Geldleistungen gestellt und auf Nachfrage aus Anlass der Rentengewährung mitgeteilt, Zahlungen seien bisher keine erfolgt.

Von der Nachzahlung der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 55.139,70 DM befriedigte die Beklagte Erstattungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit (für die Zeit vom 1.12.96 bis 28.2.2001 in Höhe von 28.977,32 DM) sowie des Sozialamtes (für die Zeit vom 1.12.96 bis 31.7.98 in Höhe von 5009,93 DM) und behielt zur Verrechnung der Forderung der Beigeladenen 10.576,23 DM ein. Die Nachzahlung der Altersrente in Höhe von 3.189,94 DM behielt sie ebenfalls ein. Im August 2001 teilte sie dem Kläger mit, sie beabsichtige, die Beitragsforderung der Beigeladenen in Höhe von 13.713,78 DM mit den Nachzahlungen sowie (in Höhe von 100 Euro monatlich) mit der laufenden Altersrentenzahlung zu verrechnen. Falls hierdurch Sozialhilfebedürftigkeit eintrete, werde um Vorlage einer Bescheinigung über den monatlichen Bedarf gebeten.

Der Kläger wandte sich in der Folge gegen die Verrechnung. Eine Bescheinigung über seinen Bedarf könne er nicht vorlegen, weil das Sozialamt ihm eine solche wegen des anhängigen Streit es auf weitere Gewährung von Sozialhilfe â über den 31. Juli 1998 hinaus bis 2001 â nicht ausstelle.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2002 erklärte die Beklagte die Verrechnung der Beitragsforderung der Beigeladenen mit den Rentennachzahlungen und der laufenden Altersrente (mit Wirkung für die Zukunft) in Höhe von 50 Euro monatlich. Den restlichen Nachzahlungsbetrag der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 10.576,23 DM sowie 1.594,97 DM der Altersrentennachzahlung kehrte sie an die Beigeladene aus. Den Differenzbetrag der Altersrentennachzahlung zu 3.189,94 DM (also 1.594,97 DM) zahlte sie an den Kläger (Bescheid vom 2.5.02).

Den gegen die Verrechnung gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2003 zurück.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die vorgenommene Verrechnung sei nicht zu beanstanden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Beitragsbescheid der Beigeladenen vom 3. März 1981 sei mangels Bekanntgabe unwirksam. Der mittels Postzustellungsurkunde durch Niederlegung auf dem Postamt am 8. April 1981 zugestellte Bescheid habe ihn nicht erreichen können, da er am Tage der Niederlegung nicht mehr unter der auf dem Bescheid angegebene Adresse (G. A.-Strasse. in B.) gewohnt habe. Er sei lediglich bis zum 28. April 1981 dort noch polizeilich gemeldet gewesen. Einen Nachsendeantrag habe er nicht gestellt und auch das Namensschild an der Klingel nicht entfernt. Wegen eines durch den Vermieter nach Erwirken eines Räumungstitels eingebauten Sperrzylinders habe er keinen Zugang mehr zur Wohnung und damit zu seiner Post gehabt. Dies könne sein Bruder bezeugen.

Zu Unrecht habe das Sozialgericht allein auf die polizeiliche Melâdung abgestellt. Es sei von einer fehlenden Bekanntgabe des Beitragsbeâscheidese auszugehen. Damit fehle es auch an der Fâlligâkeit der Forderung. Abgesehen davon sei die Forderung â fâr eine jetzige erneute Geltendâmachung â verjâhrt.

Er beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Januar 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2002 in der Fassung des Widerspruchsbeâscheidese vom 8. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bereits verârechneten Betrâge an den Klâger auszukehâren und die Rente ohne Verrechnung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurâckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Sozialgericht die Klage zu Recht abgewiesen habe. Zum Zeitpunkt der Niederlegung des Beitragsbescheidese habe der Klâger noch seinen gemelâdeâten Wohnsitz in der G. A.-Strasse in B. gehabt und zumindest fâr einen Postâboten sei die Aufgabe der Wohnung nicht erkennbar gewesen. Der Klâger habe allerdings seit lângerem beâreits die Post der Beigeladenen nicht beachtet. Aus diesem Versâumnis nunmehr Vorteile ziehen zu wollen, erscheine rechtsmissbrâuchlich. Auâerdem habe der Klâger ausweislich seines Schreibens an den damaligen Vermieter vom 7. Mai 1981 zeitâweise die Wohnung noch aufgesucht und sich dahingehend geâuert, seine Post solle "nicht im Briefkasten schmoâren".

Die Beigeladene schlieât sich den Ausfâhrungen der Beklagten an. Einen Antrag stellt sie nicht.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 14. Februar 2006 aufgefâhrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mândlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgrânde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im âbrigen zulâssige Beârufung des Klâgers (vgl. â§â 143, 144, 151 Soziâalgeârichtsgeâetz (SGG)) ist nicht begrândet. Der Klâger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der angegriffenen Beâscheidese. Die Verrechânung durch die Beklagte ist nicht zu beanstanden. Da die mit der Rente verârechneten Betrâge zu Recht einbehalten und an die Beigeladene weitergeâleitet wurden, ist ein Anâpruch auf Zahlung dieser Betrâge an den Klâger ebenso zu verneiânen.

Die Klage ist als eine kombinierte Anfechtungs-, Gestaltungs- und Leistungsklage zulâsâsig.

Der Anâfechtungsteil der Klage richtet sich gegen den Bescheid vom 4. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbeâscheidese vom 8. Mai 2003 â also die âuâere Form der Verrechnung. Gleichzeitig begehrt der Klâger, dass die Beklagte ihre Verrechnungserklârâng zurâcknimmt (insoweit

Gestaltungsklage). Darüber hinaus macht er im Wege der Leistungsklage die Auszahlung der einbehaltenen und an die Beigeladene gezahlten Beträge an sich geltend.

Die Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 24.7.03, [B 4 RA 60/02 R](#), [SozR 4-1200 Â§ 52 Nr. 1](#)), wonach eine Verrechnung mangels Ermächtigungsgrundlage nicht in die äußere Form eines Bescheides gekleidet werden darf. Allerdings kann sie formlos erklärt werden. Daraus folgt, dass die Verrechnungserklärung und der Verwaltungsakt unabhängig voneinander zu betrachten sind. Zwar sind die angefochtenen Bescheide hiernach rechtswidrig. Sie verletzen den Kläger aber nicht in seinen Rechten, denn es fehlt an einer Beschwerde des Klägers. Anders als beispielsweise im Falle einer verspäteten Widerspruchseinlegung gegen den die Verrechnung erklärenden Bescheid oder der Rechtswidrigkeit der Verrechnungserklärung, ist hier nichts erkennbar (und wird auch nichts vorgetragen), was den Kläger über die von der äußeren Form zu trennende Verrechnungserklärung hinaus beschweren könnte.

Die Klage bleibt auch im übrigen ohne Erfolg. Gemäß [Â§ 52](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach [Â§ 51 SGB I](#) die Aufrechnung zulässig ist. Die Vorschriften für die Aufrechnung gelten entsprechend, sofern sich aus [Â§ 52 SGB I](#) nicht etwas anderes ergibt. Während der Leistungsträger bei der Aufrechnung Gläubiger der Geldforderung, mit der aufgerechnet wird (Gegenforderung), und zugleich Schuldner des Anspruchs auf die Geldleistung des Leistungsberechtigten, gegen die aufgerechnet wird (Hauptforderung), ist, fehlt bei der Verrechnung eine Identität von Gläubiger und Schuldner. Die Verrechnung erfordert sowohl das Vorliegen einer Verrechnungslage als auch eine wirksame Verrechnungserklärung. Eine Verrechnungslage liegt im Sinne des [Â§ 387](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, wenn der Schuldner die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Die Forderung des verrechnenden Leistungsträgers (Gegenforderung) muss also entstanden und fällig sein, während die gleichartige Forderung, mit der verrechnet werden soll (Hauptforderung), zwar nicht fällig, aber bereits entstanden und erfüllbar sein muss. Mit der Verrechnungserklärung werden die beiden Forderungen getilgt; sie gelten als in dem Zeitpunkt, in dem sie sich zur Verrechnung geeignet gegenübergestanden haben, als erloschen (vgl. [Â§ 389 BGB](#)). Die Ermächtigung zur Verrechnung selbst ist eine empfangsbedingte Willenserklärung. Sie begründet für den ermächtigten Leistungsträger die Befugnis, im eigenen Namen über ein Recht des Ermächtigenden zu verfügen, d.h., dessen Forderung zu verrechnen (vgl. im Einzelnen BSG, aaO).

Die Beklagte ist vorliegend der für die Rentenleistung an den Kläger zuständige

Leistungsträger. Da es sich sowohl bei der Beitragsschuld des Klägers gegenüber der Beigeladenen als auch bei der Rentenleistung an ihn um Geldforderungen handelt, ist auch die Gleichartigkeit der Forderungen gegeben. Die Ermächtigung zur Verrechnung hat die Beigeladene durch das am 21. Juli 1995 bei der Beklagten eingegangene Verrechnungsersuchen hinreichend substantiiert hinsichtlich Art und Umfang der Forderung erteilt.

Die Forderung der Beigeladenen ist auch entstanden. Insbesondere wurde der Beitragsbescheid vom 3. März 1981 dem Kläger ordnungsgemäß bekannt gegeben. Der Beitragsbescheid wurde durch Postzustellungsurkunde in Form der Niederlegung am 8. April 1981 zugestellt ([§ 3](#) Verwaltungszustellungsgesetz i. V. m. [§ 182](#) Zivilprozessordnung a. F.). Gegen die Richtigkeit der Urkunde selbst erhebt der Kläger keine Einwände, und es ist nichts ersichtlich, was die ordnungsgemäße Beurkundung durch den Postbeamten in Frage stellen würde. Ein Betroffener muss sich die Wirksamkeit der Zustellung an einen Wohnort zurechnen lassen, wenn er den Anschein erweckt, er wohne an diesem Ort (BSG 10.5.91, [2 BU 54/91](#), [2 RU 16/91](#), nicht veröffentlicht). Das ist hier der Fall, denn der Kläger war in der "G. A.-Strasse in B." gemeldet, hatte den Briefkasten mit seinem Namen beschriftet und keinen Nachsendeauftrag, der auf einen anderen Wohnsitz deuten würde, gestellt. Erst Ende April 1981 erfolgte die Abmeldung von Amts wegen. Einen neuen Wohnsitz meldete der Kläger erst wieder Mitte 1984 an. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich wohnungslos oder bei seinem Bruder in Hamburg wohnhaft war. Der Senat brauchte auch nicht der Frage nachzugehen, ob der Kläger noch Zugang zu seiner Wohnung hatte oder der Vermieter einen Sperrzylinder in die Wohnungstür hat setzen lassen. Ebenso konnte offen bleiben, ob bei einem (evtl.) fehlenden Zugang zur Wohnung eine Kenntnisnahme von der eingehenden Post unmöglich war. Hieran bestehen zwar Zweifel, denn es ist nicht geklärt, ob das 11-Parzellen-Haus seinerzeit mit Briefschlitzen in den jeweiligen Haustüren oder mit Briefkästen im Eingangsbereich ausgestattet war. Unklar ist auch, ob der Kläger seine Post über den Vermieter hätte erhalten können bzw. erhalten hat. Auf all das kommt es jedoch nicht an, denn der Kläger hat die Zustellung an die Anschrift "G. A.-Strasse" wie oben ausgeführt bereits deshalb gegen sich gelten zu lassen, weil er dem Anschein in keiner Weise entgegen gewirkt hatte, dass er dort weiterhin wohnhaft ist. Die Beigeladene konnte auch nicht aus dem Ausbleiben jeglicher Reaktion des Klägers auf den Beitragsbescheid schließen, dass dieser die Benachrichtigung über die Niederlegung des Bescheides beim Postamt nicht erhalten hat, denn er hat regelmäßig auf Schreiben der Beigeladenen nicht geantwortet.

Hinsichtlich der fehlenden Verjährung oder Verwirkung der Forderung sowie ihrer Fälligkeit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im sozialgerichtlichen Urteil verwiesen, denen sich der Senat anschließt ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Verrechnungserklärung der Beklagten ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nachdem die Beigeladene der Beklagten mitgeteilt hatte, dass auf die Beitragsforderung noch keine Zahlungen geleistet wurden, hat die Beklagte den Klager zur beabsichtigten Verrechnung der einbehaltenen Nachzahlungsbetrage und eines Teils der laufenden Rente zugunsten der Beigeladenen angehort. Ob sie gemaß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dazu verpflichtet war, kann deswegen dahinstehen.

Die Verrechnungserklrung im Bescheid vom 4. Dezember 2002 war hinreichend be stimmt. Danach umfasste die Verrechnung die (ein zige) Beitragsforderung der Beigeladenen gegen den Klager sowie die darauf entfallenden Nebenkosten in Hhe von insgesamt 13.713,78 DM (= 7.011,74 Euro), auf die noch keinerlei Zahlungen geleistet worden waren. Der Gesamtbetrag setzte sich aus der mit Beitragsbescheid vom 3. Mrz 1981 geltend gemachten Beitragsforderung in Hhe von 12.860,54 DM, den mit Bescheid vom 20. April 1982 (mangels ermittelbaren Wohnsitzes des Klgers ordnungsgemaß zugestellt durch ffentliche Zustellung) fr das Jahr 1981 geltend gemachten Sumniszuschlgen in Hhe von 694,44 DM, den Mahngebhren in Hhe von 2 DM (15.5.81), den Kosten fr die Fotokopie des Vermgensverzeichnisses und des Terminprotokolls gemaß Rechnung vom 26. Februar 1987 in Hhe von 7 DM, den Gebhren fr die (versuchte) Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in Hhe von 25 DM (18.3.85) sowie den Zwangsvollstreckungskosten in Hhe von 34,20 DM (5.6.81), 32,30 DM (7.2.85), 27,80 DM (3.9.85) und 30,50 DM (15.1.86) zusammen.

Entgegen der Auffassung des Klgers kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte sich vollstndig der (juristischen) Wirkungen ihrer Erklrung bewusst war und ihren Sprachgebrauch hierauf abgestimmt hat. Ausreichend ist, dass die Erklrung vom Empfngerhorizont betrachtet die Verrechnung ausreichend spezifiziert. Im brigen zeigen die Einlassungen des Klgers nach Erhalt des Anhrungsschreibens und im Widerspruchsverfahren, dass er genau verstanden hat, worum es ging.

Ebenso ist die vorgenommene Verrechnung der Hhe nach rechtmaßig. Der Klger beruft sich ausweislich der Klagschrift ausdrcklich nicht mehr auf einen durch die Verrechnung eingetretenen Sozialhilfebedarf. Eine solche ist auch nicht eingetreten. In der Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 30. April 2001 wurde dem Klger unter Bercksichtigung der zugunsten der Beigeladenen einbehaltenen und an diese gezahlten Betrage von der Be rufsunfhigkeitsrente ein Betrag von ber 800 DM monatlich belassen (zu den Einzelheiten unten). In der anschlieenden Zeit bis 31. August 2001 verrechnete die Beklagte nur einen Teil der Nachzahlung, die aufgrund der im Vergleich zu der bis dahin bezogenen Berufsunfhigkeitsrente hheren Altersrente entstanden war, so dass dem Klger ein hherer Betrag als zuvor ausgezahlt wurde. Nachdem die Beklagte von der laufenden Rente den gleich bleibenden monatlichen Betrag von 50 Euro verrechnete (ab 1.1.03), verblieben dem Klger jeweils von den Rentenzahlungsbetrgen in Hhe von 841,21 Euro monatlich (spter dynamisiert hhere Ansprche), Einknfte von mindestens 797,21 Euro.

Selbst wenn man annimmt, die vom Klager in der Zwangsvollstreckungssache der Privatverrechnungsstelle fur Arzte und ZahnArzte des Landes B. e.V. vor dem Amtsgericht Hamburg am 22. September 1986 und die gegenuber dem Amtsgericht Hamburg am 26. Januar 1990 in der Zwangsvollstreckungssache des Mietervereins B. e.V. abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen, wonach er keinen eigenen Besitz hatte, sondern ihm nur die Benutzung eines moblierten Zimmers in der Wohnung seines Bruders gestattet war, treffen fur die Zeit ab Dezember 1996 nicht mehr zu, ware durch die Verrechnung ein Sozialhilfebedarf nicht entstanden.

In der Zeit vom 1. Dezember 1996 bis 31. Juli 1998 bezog der Klager zusatzlich zu den Leistungen des Arbeitsamtes aufstockende Sozialhilfe. Die Leistungen des Arbeitsamtes beliefen sich fur Dezember 1996 auf 587,60 DM (135,60 DM wochentlich), anschlieend fur die Monate bis Juni 1997 auf 592,54 DM (133,80 DM wochentlich). Das Sozialamt zahlte bis zum Juni 1996 einen monatlichen Betrag von 171,40 DM sowie 439,50 DM fur einmalige Leistungen. Insgesamt standen dem Klager damit in der Zeit 5705,73 DM zum Lebensunterhalt zur Verfugung. Nach Verrechnung blieb ihm fur diesen Zeitraum ein Rentenbetrag von 5728,73 DM (1017,94 DM monatlicher Zahlungsbetrag abzgl. 199,55 DM durchschnittliche Verrechnung). Auch fur die anschlieende Zeit bis Juni 1998 entstand durch die Verrechnung kein Sozialhilfebedarf. Leistungen des Arbeitsamtes fur die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997 in Hohe von 133,80 DM wochentlich, also 579,80 DM monatlich, fur die Zeit 1. Januar bis 30. Juni 1998 in Hohe von 133,84 DM wochentlich, also 579,97 DM monatlich, zuzuglich Sozialhilfe in Hohe von 187,20 DM monatlich und fur einmalige Leistungen 749 DM (936,20 DM abzgl. 187,20 DM, die dem Klager wegen Verlustes des bereits gezahlten Sozialhilfebetrages nochmals ausgezahlt wurden) ergeben einen Gesamtbetrag von 9.954,02 DM. Von der monatlichen Rente in Hohe von 1034,18 DM wurden 199,55 DM durchschnittlich verrechnet, so dass dem Klager ein Betrag von 834,63 DM monatlich, insgesamt 10.015,56 DM verblieb. Zwar behauptete der Klager, einen Sozialhilfebedarf von 1678,75 DM gehabt zu haben. Dies ist aber nicht nachvollziehbar. Im ubrigen fuhrt der Klager nach eigenen Angaben nur einen Rechtsstreit gegen das Sozialamt auf Leistungen fur die Zeit ab 1. Juli 1998, macht also keinen zusatzlichen Anspruch auf Sozialhilfe fur die davor liegende Zeit geltend. Anhaltspunkte, dass fur die Zeit ab 1. Juli 1998 (in der mit der monatlichen Rente in Hohe von 1035,95 DM ab 1.7.99 1050,43 DM bzw. ab 1.7.00 1056,74 DM abzgl. 199,55 DM durchschnittlich verrechnet wurde) ein Sozialhilfebedarf eingetreten sein konnte, sind weder nachvollziehbar vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [S 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [S 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024